

**Dritte Satzung zur Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Paper Technology  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

**(Weiterbildung)**

**vom 25.08.2008**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Paper Technology an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München (Weiterbildung) vom 01.09.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Datum „29. Oktober 2003“ durch das Datum „29. Januar 2008“ ersetzt.
2. In § 2 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Der internationale Masterstudiengang „Paper Technology“ vermittelt den Studierenden chemische und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse, um die industrielle Produktion von Papier in wirtschaftlicher, Ressourcen schonender und nachhaltiger Weise durchzuführen und Prozesse zur Herstellung von Papier und Karton zu entwickeln und zu gestalten.“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium Paper Technology (Weiterbildung) sind:
  1. Der Nachweis des Abschlusses eines Hochschulstudiums in den Gebieten „Mechanical Engineering“, „Chemical Engineering“, „Chemistry“, „Pulp and Wood Technology“, „Printing Technology“ oder eines gleichwertigen Abschlusses.
  2. Der Nachweis einer mindestens einjährigen, für das aufzunehmende Studium förderlichen, qualifizierten Berufspraxis nach Abschluss des in Nr. 1 genannten Studiums bzw. des dort genannten gleichwertigen Abschlusses.

3. Der Nachweis guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift. Der Nachweis erfolgt durch die Teilnahme am TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language) mit überdurchschnittlichem Ergebnis (entsprechend derzeitigem schriftlichen Test mindestens 550 Punkte; PC-Test mindestens 210 Punkte), oder die erfolgreiche Absolvierung des IELTS-Tests (International English Language Testing System) mindestens mit einem Durchschnitt von 6,0, oder die erfolgreiche Absolvierung des Eingangstestes für UNicert® Englisch Stufe III an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München oder der Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse. Die Sprachkenntnisse müssen spätestens ein Jahr nach Beginn des Masterstudiums nachgewiesen werden.
- (2) Über die Zulassung und die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und gleichwertiger Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission (§ 8) unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
- (3) Die Prüfungskommission kann die Zulassung mit Auflagen versehen. In den Auflagen können Prüfungen in Modulen, außerhalb des Masterstudienganges Paper Technology (Weiterbildung) sowie aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Fakultät für Versorgungstechnik, Verfahrenstechnik Papier-Kunststoff, Druck- und Medientechnik der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München gefordert werden. Soweit erforderlich legt die Prüfungskommission zusammen mit der Studienbewerberin/dem Studienbewerber in einem Beratungsgespräch fest, welche Prüfungsleistungen erbracht werden müssen.“
4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
  - „(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte gewichtet.“
5. In § 12 Abs. 1 wird der bisherige Text zu Satz 1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Verleihung des akademischen Grades setzt voraus, dass die Absolventin/der Absolvent im grundständigen Hochschulstudium bzw. in dem diesem gleichwertigen Abschluss und in diesem Masterstudium zusammen insgesamt mindestens 300 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.“
6. Die Anlage zu dieser Änderungssatzung ersetzt die bisherige Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Paper Technology an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München (Weiterbildung).

## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Paper Technology (Weiterbildung) nach dem Sommersemester 2008 aufnehmen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gelten § 1 Nr. 1,2,4 und 5 für alle Studierenden.
- (3) Für Studierende, die das Studium in diesem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Paper Technology (Weiterbildung) vom 01.09.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2008, im Übrigen tritt sie außer Kraft.
- (4) Die in Absatz 3 genannten Studierenden können sich auf Antrag in die aufgrund dieser Änderungssatzung geänderte Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. In diesem Falle entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.

Anlage:

Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Paper Technology an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München (Weiterbildung)

1) Lfd. Nr.	2) Moduls <sup>1</sup>	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehrver- anstaltung <sup>1</sup>	Prüfungen	
					6) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher und Dauer mündlicher Prüfungen in Minuten <sup>1,2,3</sup>	7) Gewichtung zur Bildung der Modulendnote
1	Thermodynamics and Chemical Engineering	4	5	SU, Ü	2 schrP, 90-180	Je schrP: 0,5
2	Introduction to Paper Technology	4	5	SU, Ü, Ex	schrP, 90-180 mündIP, 15-30	schrP: 0,7; mündIP: 0,3
3	Pulp Technology	2	5	SU, Ü, Ex	schrP, 90-180 1 StA	schrP: 0,5; StA: 0,5
4	Stock Preparation	2	5	SU, Ü, Ex	schrP, 90-180 1 StA	schrP: 0,5; StA: 0,5
5	Paper Testing	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180 mündIP, 15-30	schrP: 0,7 mündIP: 0,3;
6	Paper Chemistry	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	
7	Minerals	2	5	SU, Ü, Ex	schrP, 90-180; 1 StA	schrP: 0,5 StA: 0,5
8	Automation I	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	
9	Automation II	2	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündIP, 15-30 1 StA	mündIP: 0,5; StA: 0,5
10	Board and Paper Technology I	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	
11	Board and Paper Technology II	2	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündIP, 15-30; 1 StA	mündIP: 0,5; StA: 0,5
12	Coating I	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	
13	Coating II	2	5	SU, Ü, Pr, Ex	mündIP, 15-30; 1 StA	mündIP: 0,5; StA: 0,5
14	Printing Technology	2	5	SU, Ü, Ex	schrP, 90-180 1 StA	schrP: 0,7; StA: 0,3
15	General Management I	4	5	SU, Ü, Ex	schrP, 90-180	
16	General Management II	2	5	SU, Ü, Ex	mündIP, 15-30; 1 StA	mündIP: 0,5; StA: 0,5
17	Compulsory Elective Intensive	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	schrP, 90-180	
18	Compulsory Elective I	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	2 Prüfungen <sup>4</sup>	Je Prüfungs- leistung: 0,5
19	Compulsory Elective II	4	5	SU, Ü, Pr, Ex	2 Prüfungen <sup>4</sup>	Je Prüfungs- leistung: 0,5
20	Project	2	5	SU, Ü, Pr	1 PA; 1 Ref	PA: 0,7; Ref: 0,3
21	Master Thesis		20		MA <sup>5</sup>	
	Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:	62	120			

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- <sup>2</sup> Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt.
- <sup>3</sup> Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.
- <sup>4</sup> Die Compulsory Electives I und II werden mit jeweils zwei schriftlichen Prüfung (Dauer 90-180 min) oder mit jeweils zwei mündlichen Prüfungen (Dauer 20-45 min) oder mit jeweils zwei Projektarbeiten oder mit einer Kombination aus Hausarbeit und Referat abgeprüft. Zur Bildung der Modulendnote werden jeweils beide Prüfungsleistungen im Verhältnis 0,5 : 0,5 gewichtet.
- <sup>5</sup> Die Erteilung des Prädikats „mit Erfolg abgelegt“ (m.E.a.) auf das Kolloquium ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung.

**Abkürzungen:**

ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System	Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
Ex	Exkursion	Ref	Referat	Ü	Übung
MA	Masterarbeit	schrP	schriftliche Prüfung	mündIP	mündliche Prüfung
P	Prüfung	PA	Projektarbeit	SU	seminaristischer Unterricht

---